

Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch



Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim

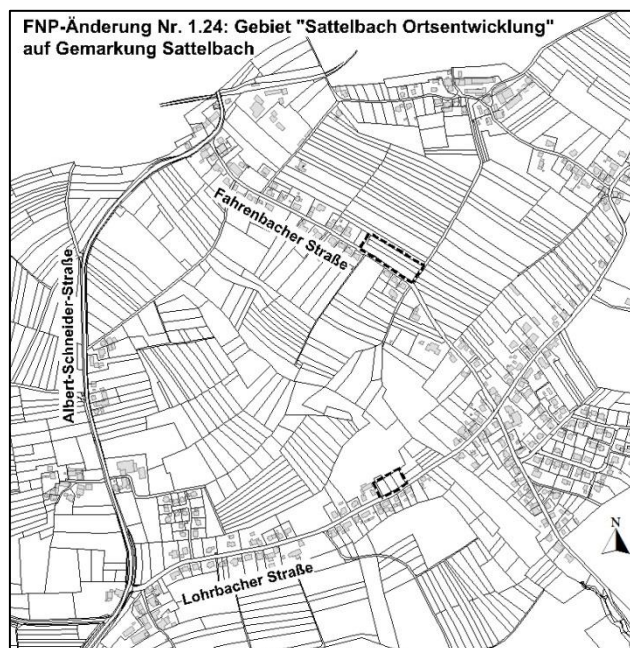
Stadt Mosbach:

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach

- Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches liegt der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis bzgl. Arten-, Boden-, Grundwasser- und Landschaftsschutz, Naturpark und zur Bewältigung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs, des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau bzgl. Geotechnik und mineralischer Rohstoffe sowie des Regierungspräsidiums Karlsruhe und des Verbandes Region Rhein-Neckar bzgl. des Regionalen Grünzugs von **Montag, 29.07.2019 bis einschließlich Freitag, 30.08.2019** im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Er kann im o.g. Zeitraum außerdem auf den Internetseiten der Stadt Mosbach (www.mosbach.de), Rubrik „Bürgerportal - Bauen/Wohnen - Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung“ eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Anregungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus der Stadt Mosbach, Abteilung Stadtplanung, Zimmer Nr. 004 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mosbach, den 20.07.2019

Michael Jann, Oberbürgermeister